

# Statuten der IG SPORT LUZERN

## I. Name, Sitz, Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen IG SPORT LUZERN besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Er versteht sich als Dachorganisation der Luzerner Sportszene und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck

Zweck des Vereines ist die ideelle Förderung und Anerkennung des Jugend-, Breiten-, Behinderten- und Leistungssportes in seiner sozialpolitischen Funktion in einer modernen Gesellschaft.

Die IG SPORT LUZERN ist Lobbyistin zu Gunsten des Sports in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Medien und pflegt ein entsprechendes Netzwerk. Sie betreibt Unterstützungsarbeit für sportpolitische Anliegen. Ihre Aktivitäten orientieren sich am sportpolitischen Konzept des Kantons Luzern.

Die IG SPORT LUZERN vergibt Sportpreise im Sinne der Anerkennung für Leistungen im aktiven und administrativen Bereich. Sie setzt Prioritäten und koordiniert ihre Ziele und Massnahmen mit den relevanten Akteuren und Gremien. Sie plant und führt interne und externe Events durch mit dem Ziel, den Gedanken der Prävention, der Integration und der Gesundheitsförderung zum Erfolg zu verhelfen. Sie steht ihren Mitgliedern informierend und beratend zur Seite.

Die IG SPORT LUZERN unterhält Kontakte über die Kantonsgrenzen hinaus.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Aktivmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Aktivmitglied kann jede juristische Person und Rechtsgemeinschaft (sportliche Organisationen und Institutionen der öffentlichen und privaten Hand) sowie natürliche Person werden, die Interesse am Vereinszweck hat. Aktiv- und Freimitglieder sind berechtigt, die Dienstleistungen des Vereines bevorzugt in Anspruch zu nehmen.

Als Freimitglieder können vom Vorstand Vertreterinnen und Vertreter aus der aktiven Sportszene, die sich in verdienter Weise für den Sport einsetzen und Personen, die den Verein in aussergewöhnlicher Weise finanziell über eine längere Dauer unterstützen, aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung gewählt. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung für Mitglieder und andere Personen, die sich um die IG SPORT LUZERN verdient gemacht haben.

### Art. 4 Aufnahme

Mitgliedschaft können alle am Sportgeschehen interessierten juristischen Personen und Rechtsgemeinschaften sowie natürliche Personen bei der Geschäftsstelle beantragen. Spitzensportlerinnen und -Sportler aus der Region werden in der Regel durch Vereins- oder Vorstandsmitglieder geworben. Der Vorstand wird über die Anträge in Kenntnis gesetzt.

### Art. 5 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist, unter Beachtung einer dreimonatigen Frist, auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen.

## **Art. 6 Ausschluss**

Mitglieder, die den Interessen des Vereines zuwiderhandeln, können vom Vorstand zunächst gemahnt und später durch schriftliche Mitteilung ausgeschlossen werden. Eine Wiederaufnahme ist möglich. Ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den Beschluss des Vorstandes ein Rekursrecht. Der Rekurs ist binnen 30 Tagen nach Mitteilung dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich einzureichen. Die ordentliche Versammlung entscheidet durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten definitiv.

## **III. Organisation**

### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **Die Generalversammlung**

### **Art. 8 Kompetenzen**

Die ordentliche Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereines. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des/der Präsidenten/in;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Beschluss über das Jahresbudget;
- f) Wahl des/der Präsidenten/in, der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- i) Behandlung der Ausschlussreurse.

### **Art. 9 Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr innerhalb des ersten Halbjahres nach Geschäftsabschluss statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder schriftlich durch einen Fünftel der Aktivmitglieder verlangt werden. Sie hat innerhalb dreier Monate stattzufinden.

Die schriftliche Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung erfolgt mit Angabe der Traktanden spätestens 30 Tage vor der Versammlung. Anträge können bis drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden.

### **Art. 10 Stimmrecht**

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ist notwendig für Statutenänderungen und Auflösung des Vereines. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

## **Der Vorstand**

### **Art. 11 Zusammensetzung und Wahl**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Erfolgen während der Amtsdauer Neuwahlen,

erfüllen die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder der Revisionsstelle sein.

### **Art. 12 Konstituierung**

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsidenten/in selbst. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsbefugnisse.

### **Art. 13 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel.

### **Art. 14 Vertretung des Vereines**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

### **Art. 15 Abstimmungsmodus**

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Art. 16 Delegationsnorm**

Der Vorstand beauftragt zur Besorgung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle, deren Aufgaben und Kompetenzen in einem vom Vorstand erlassenen Organisationsreglement festgelegt sind. Der Vorstand kann einen Ausschuss bilden.

## **Die Revisionsstelle**

### **Art. 17 Besetzung**

Die Revisionsstelle wird von der ordentlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei diese nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar ist.

### **Art. 18 Aufgabe**

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu überprüfen und abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und kann diesen zudem noch mündlich ergänzen.

## **IV. Mittel**

### **Art. 19 Mittel**

Die Mittel des Vereines werden aus Mitglieder-, Sponsoren- und Gönnerbeiträgen, Schenkungen, Subventionen oder sonstigen Zuwendungen gebildet. Die Mitgliederbeiträge bestehen aus einem durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzten Betrag.

### **Art. 20 Haftung und Nachschusspflicht**

Für Verbindlichkeiten des Vereines gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder gegenüber dem Verein.

## **Art. 21 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereines verfügt die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, an welche gemeinnützige Institution mit ähnlicher Zielsetzung das allfällige Vermögen geht.

## **V. Diverses**

### **Art. 22 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar.

### **Art. 23 Inkraftsetzung**

Diese Statuten sind von der konstituierenden Gründungsversammlung vom 01.07.2013 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

### **Art. 24 Ergänzendes Recht**

Im Übrigen gelten Art. 60 ff. des ZGB.

1. Juli 2013